

Kurztitel

Maklergesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 262/1996

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.07.1996

Außerkrafttretensdatum

14.01.2005

Text**Doppeltätigkeit mit überwiegender Interessenwahrung; Vermittlungspflicht**

§ 27. (1) Der Versicherungsmakler hat trotz Tätigkeit für beide Parteien des Versicherungsvertrags überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

(2) Der Versicherungsmakler hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen.

(3) Der Versicherungsmakler ist mangels abweichender Vereinbarung mit dem Versicherer nicht befugt, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungskunden für den Versicherer rechtswirksam entgegenzunehmen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Er hat kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen, die er für den Versicherungskunden oder für den Versicherer entgegennimmt.